

# Merkblatt für Gesuchstellende

## Unterstützungsleistungen der Winterhilfe

Die Winterhilfe unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Schweiz wohnhafte Menschen, die sich aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen langfristig oder vorübergehend in einer Notlage befinden. Die Winterhilfe versteht sich in erster Linie als Netz vor der staatlichen Sozialhilfe und greift da ein, wo öffentliche und institutionelle Leistungen nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen. Die punktuellen Unterstützungen werden in der Regel einmalig geleistet.

Es muss immer abgeklärt werden, ob die beantragte Unterstützung durch die eigene Familie, von Sozialversicherungen (AHV, IV, Ergänzungsleistungen, usw.), von der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder anderen Institutionen (Versicherungen, usw.) erbracht werden muss.

Die Mittel der Winterhilfe werden zur gezielten Entlastung von sehr knappen Haushaltsbudgets eingesetzt (Unterschiede je nach Kanton):

- **Finanzielle Unterstützung in der Form der direkten Übernahme von Rechnungen** (z.B. Prämien / Leistungsabrechnungen KVG, Brillen, Zahnarzt, Mietzins, Nebenkosten, Weiterbildungen gegen Ende der Ausbildung)
- **Bettenhilfe:** stabile und zweckmässige Betten und Bettwaren (neue Betten, Etagen-/Kinderbetten, Matratzen, Duvet, Kissen und Überzüge)
- **Kleiderhilfe:** Kleiderpakete von der Caritas und Kleidergutscheine
- **Empowerment Kinder und Jugendliche:** langfristige Finanzierung von Freizeitbeschäftigungen von Kindern und Jugendlichen zwischen 4 und 16 Jahren (spätester Eintritt mit 12 Jahren)
- **Schulausrüstungen** für alle: alle drei Jahre ein neuer Schulsack
- Vermittlung von **REKA-Ferien**
- **Einkaufsgutscheine.**

## Ihr Ansprechpartner: unsere Kantonalorganisationen

Der Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Winterhilfe ist ausschliesslich über die Winterhilfe-Organisationen in den Kantonen möglich. Die Kontaktdaten, Formulare und Merkblätter finden Sie im Internet unter dem jeweiligen Kanton ([www.winterhilfe.ch](http://www.winterhilfe.ch)).

## Unterlagen

Gesuche werden direkt an die Winterhilfe im Wohnkanton eingereicht mit dem Formular „Gesuchformular“. Dem Gesuch legen Sie bitte die folgenden Dokumente bei:

- Kopie **Rechnung(en)** / Kostenvoranschlag inkl. Kopie Einzahlungsschein / Zahlungsverbindung
- Kopie **Mietvertrag** (bei Besitz einer Liegenschaft oder von Stockwerkeigentum die entsprechenden Dokumente)
- Kopie **Police(n) Krankenkasse** (inkl. Zusatzversicherungen)
- Kopien weiterer Dokumente der **regelmässigen Ausgaben**
- **Steuern:** Kopie letzte definitive Einschätzung und / oder Kopie letzte ausgefüllte Steuererklärung (wird bei Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe nicht benötigt)

- Kopie jegliche **Einkommen letzte drei Monate**
- Kopie Verfügung Individuelle **Prämienverbilligung** (KVG)
- Kopie **Leistungsentscheid** und / oder Monatsbudget der letzten drei Monate **bei wirtschaftlicher Sozialhilfe**
- Weitere je nach Situation.

## Vorgehen

Bei Direktgesuchen durch Sie selbst empfehlen wir, ein Bestätigungsschreiben einer Beratungsstelle beizulegen. Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen oder sich in einer behördlichen Massnahme befinden, benötigen die Zustimmung der fallführenden Person / Behörde.

Alle Gesuche werden unter Wahrung des Datenschutzes geprüft. Wir informieren Sie schriftlich über unseren Entscheid.

Allfällige Auszahlungen erfolgen direkt an die Rechnungsstellenden (z.B. Krankenkasse) oder als Ausnahme an Fachstellen.

## Einschränkungen

Leistungen der Winterhilfe werden **ausschliesslich in der Schweiz** erbracht.

Es werden **keine pauschalen Beträge** ausbezahlt.

**Leistungen, die nicht übernommen werden:** Darlehen oder Stipendien, Bevorschussungen oder Sicherheiten, Geldstrafen und ähnliche Zahlungen, Straf- oder Steuerausstände, Begleichung von Konsumkrediten oder Kreditschulden, Spesen und Verzugszinse. Die Winterhilfe finanziert keine Haustiere.

## Rechtlicher Anspruch

Die Winterhilfe finanziert ihre Unterstützungsleistungen mit Spendengeldern. Auf die Leistungen der Winterhilfe besteht kein rechtlicher Anspruch.